

Aktenzeichen: 4 AZR 83/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. September 1985

- 4 AZR 83/84 -

I. Arbeitsgericht  
Lingen/Ems

Urteil vom 12. April 1983

- 2 Ca 795/79 -

II. Landesarbeitsgericht  
Niedersachsen

Urteil vom 21. Dezember 1983

- 4 Sa 88/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

---

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Klimaanlageanlagenmechaniker

Gesetz: MTB II § 21; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II,  
SV 2 a, Lohngruppe I (Klimaanlagenmechaniker)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Klimaanlageanlagenmechaniker in einer  
Erprobungsstelle



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 83/84

4 Sa 88/83 Niedersachsen

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
11. September 1985

## Urteil

Haust,  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Dezember 1983 – 4 Sa 88/83 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat eine Berufsausbildung als Elektroinstallateur und ist seit dem 1. Mai 1972 bei der Standortverwaltung F. der Beklagten beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Im Arbeitsvertrag vom 2. Mai 1972 ist die Geltung der einschlägigen Tarifverträge für das Arbeitsverhältnis der Parteien vereinbart worden. Der Kläger wird als Klimaanlageanlagenmechaniker in der Erprobungsstelle der Beklagten eingesetzt, wo militärisches Gerät und Waffen erprobt werden. Dort ist er überwiegend im Kälte- und Wärmehaus tätig. Es handelt sich bei der Erprobungsstelle weder um eine Dienststelle für maschinelles Berichtswesen (MB-Stelle) noch um eine Fernmeldeeinrichtung i.S. der Lohngruppe I Fallgruppe 6 des Sonderverzeichnisses für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SV 2 a) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II). Der Kläger ist auch nicht in Untertageanlagen tätig; das Kälte- und Wärmehaus ist vielmehr oberirdisch angelegt. In lediglich teilweise unter der Erdoberfläche liegenden Anlagen ist der Kläger in einem Umfang von 12 - 15 % seiner Gesamttätigkeit beschäftigt.

Bis zum 31. Oktober 1977 wurde der Kläger nach Lohngruppe III SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II bezahlt und seitdem nach Lohngruppe II. Erstmals im August 1976 hat der Kläger erfolglos seine Höhergruppierung in die Lohngruppe I MTB II beantragt. Die Beklagte betrieb außerdem die Rückgruppierung von 3 Arbeitskollegen des Klägers, die zunächst nach der Lohngruppe I SV 2 a MTB II entlohnt worden waren.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Lohn nach der Lohngruppe I MTB II geltend. Dazu hat er vorgetragen, seine Tätigkeit als Klimaanlageanlagenmechaniker in der Erprobungsstelle erfülle die Merkmale der begehrten Lohngruppe I

- 3 -



- 3 -

Fallgruppe 6 SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II. Es beruhe lediglich auf einem Versehen der Tarifvertragsparteien, daß die Erprobungsstelle nicht ausdrücklich in dieser Fallgruppe benannt werde. Diese unbewußte Tariflücke müsse im Wege der Lückenausfüllung geschlossen werden. Die Fallgruppe 6 solle alle als Klimaanlageanlagenmechaniker bei Einrichtungen der Bundeswehr tätigen Arbeiter erfassen. Es bestehe auch kein Unterschied zu einer Tätigkeit in Untertageanlagen. Außerdem beruft sich der Kläger auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger anstelle des Lohnes nach Lohngruppe III bis 31. Oktober 1977, ab 1. November 1977 Lohn nach Lohngruppe II, Lohn nach der Lohngruppe I des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) ab 25. Mai 1976 zu gewähren und die Unterschiedsbeträge zwischen den Lohngruppen ab jeweiliger Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger sei in Lohngruppe II richtig eingruppiert. Er arbeite nicht in einer der Anlagen, die in der Fallgruppe 6 der Lohngruppe I MTB II aufgezählt sind. Das Kälte- und Wärmehaus sei auch nicht mit einer solchen Anlage vergleichbar. Diese Fallgruppe enthalte eine erschöpfende Aufzählung der Anlagen, in denen Klimaanlageanlagenmechaniker nach der Lohngruppe I zu entlohnen seien. Davon abgesehen bestehe auch nicht die Möglichkeit einer richterlichen Lückenfüllung, weil nicht auf einen bestimmten mutmaßlichen Parteiwillen der Tarifvertragsparteien geschlossen werden könne.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung schriftlicher Auskünfte der Tarifvertragsparteien die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß dem Kläger kein Anspruch auf höhere Vergütung nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTB II zusteht.

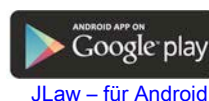
Nach § 2 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II ist für die Einreihung in die Lohngruppen die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Arbeiters maßgeblich, soweit sich nicht aus den Tätigkeitsmerkmalen etwas anderes ergibt. Danach ist aber der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts überwiegend weder in Untertageanlagen noch in MB-Stellen noch in Fernmeldeeinrichtungen als Klimaanlage-mechaniker tätig. Er arbeitet vielmehr in einer Erprobungsstelle, die nicht in Fallgruppe 6 SV 2 a der Lohngruppe I zum MTB II aufgezählt ist. Klimaanlage-mechaniker in Erprobungsstellen sind in dieser Fallgruppe nicht genannt.

Entgegen der Auffassung des Klägers kommt auch eine Eingruppierung in eine höhere Lohngruppe nicht deshalb in Betracht, weil er in einem Umfang von 12 bis 15 % seiner Gesamttätigkeit teilweise in unter der Erboberfläche liegenden Anlagen tätig ist. Einmal ist zwischen den Parteien unstreitig, daß es sich dabei nicht um Untertageanlagen i.S. der Fallgruppe 6 SV 2 a der Lohngruppe I zum MTB II handelt, weil darunter nur bestimmte Untertageanlagen zu verstehen seien, nicht aber teilweise unter

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Erde liegende Anlagen. Der Kläger hat aus Gründen der militärischen Geheimhaltungspflicht dazu auch nicht mehr vorgetragen. Vor allem aber käme nach § 2 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II eine höhere Bezahlung nur dann in Betracht, wenn der Kläger solche Arbeiten in Untertageanlagen überwiegend verrichtete. Demgegenüber kann der Kläger auch nicht einwenden, daß in der Ausgangsfallgruppe schon eine Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale in erheblichem Umfange genüge, was etwa 1/3 der Gesamtarbeitszeit ausmache. In Fallgruppe 6 der Lohngruppe I SV 2 a zum MTB II wird ein solches abweichendes Merkmal für die Qualifizierung nicht vorgesehen. Es genügt deshalb nicht, daß er nur überhaupt und in nicht ganz unbeachtlichem Umfange die qualifizierenden Merkmale erfüllt. Vielmehr muß der Kläger mindestens zur Hälfte als Klimaanlageanlagenmechaniker in den genannten Anlagen tätig sein. Eine solche Unterscheidung ist auch angesichts der Beschränkung in der Ausgangsfallgruppe auf den erheblichen Umfang für Eignung und selbständige Überlegung ohne weiteres möglich. Ob nämlich solche Tätigkeiten übertage oder untertage in MB-Stellen oder in Fernmeldeeinrichtungen verrichtet werden oder nicht, läßt sich umfangmäßig stets immer auf die Gesamtarbeitszeit beziehen und damit ohne weiteres auch überwiegend in bezug auf die Gesamttätigkeit erfüllen.

Wenn der Kläger im übrigen ausführt, die Tätigkeit des Klägers als Klimaanlageanlagenmechaniker in einer Erprobungsstelle sei nur deshalb im Tarifvertrag in Fallgruppe 6 Lohngruppe I SV 2 a zum MTB II nicht erwähnt worden, weil man an diese Tätigkeit bei der Schaffung der Heraushebungsmerkmale nicht gedacht und deshalb ihre Erwähnung einfach

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



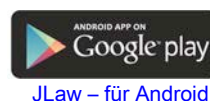
- 6 -

vergessen habe, kann das nicht dazu führen, ihm einen Anspruch auf höhere Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe zu gewähren. Auch unter diesen Umständen fehlt es an der normativen Grundlage für eine höhere Vergütung, da die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit damit nicht in die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe aufgenommen worden ist. Eine Tariflücke liegt nicht vor, weil Klimaanlage-mechaniker auch sonst im Bereich des Bundesministers der Verteidigung tarifgerecht nach den sonstigen Tätigkeitsmerkmalen für Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren eingruppiert werden und auch sonst in anderen Anlagen als den in Fallgruppe 6 der Lohngruppe 1 zum MTB II genannten häufig vorkommen. Zudem zeigt die Entwicklung, daß die Höhergruppierung für Klimaanlage-mechaniker in die Lohngruppe I zunächst nur für die Klimaanlage-mechaniker in Untertageanlagen vorgesehen und erst später auf Arbeiter in MB-Stellen und in Fernmeldeeinrichtungen ausgedehnt worden ist. Auch daraus muß geschlossen werden, daß wegen der Erstreckung dieser besonderen Merkmale auf zwei weitere Arbeitsstätten nur diejenigen Arbeitnehmer höher-gruppieren sollten, die dort ausdrücklich erwähnt worden sind. Hätten alle Klimaanlage-mechaniker im Bereich des Bundesministers der Verteidigung einbezogen werden sollen, wäre dies anders und einfacher ausgedrückt worden und hätte sich im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit eine Formulierung angeboten, die sich auf Klimaanlage-mechaniker überhaupt in diesem Bereich erstreckt. Das ist jedoch nicht geschehen. Dementsprechend zeigt auch die weitere

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entwicklung, daß Bestrebungen im Gange waren, andere Klimaanlage-mechaniker in die höhere Vergütungsgruppe mit aufzunehmen, dies aber letztlich auch aus Gründen der fehlenden Haushaltsmittel gescheitert ist. Entgegen der Auffassung des Klägers besteht auch keine Vergleichbarkeit von Tätigkeiten in einer Erprobungsstelle übertage mit einer Tätigkeit in den ausdrücklich genannten Fällen. Es handelt sich jeweils um besondere, ganz spezifische Aufgaben, die herausgehoben werden und untereinander nur insoweit vergleichbar sind, als es sich jeweils um Klimaanlage-mechaniker handelt. Aus der Tarifnorm der Fallgruppe 6 Lohngruppe I SV 2 a zum MTB II ergibt sich aber, daß nur einzelne besondere spezifische Tätigkeiten herausgehoben wurden und nicht etwa sämtliche Klimaanlage-mechaniker. Damit werden die Tätigkeiten des Klägers von diesen Sondermerkmalen nicht erfaßt und es ist allein Sache der Tarifvertragsparteien, eine Ergänzung vorzunehmen und Klimaanlage-mechaniker in Erprobungsstellen anders und höher zu vergüten als bisher. Es kann nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen sein, anstelle der Tarifvertragsparteien nur deshalb, weil es sich in beiden Fällen um Klimaanlage-mechaniker handelt, eine Höhergruppierung ausgerechnet für Klimaanlage-mechaniker in Erprobungsstellen vorzunehmen, wenn diese Erprobungsstellen in der Tarifnorm nicht genannt worden sind.

Haben aber damit die Vorinstanzen zutreffend entschieden, daß der Anspruch des Klägers nicht aus den tariflichen Bestimmungen herzuleiten ist, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Jansen

Dr. Apfel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)